



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Nutzung, sonstige Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, sowie Reinigungskosten der in § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing genannten Sporteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner/in der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind alle Nutzer/innen der nach § 2 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung genannten Sporteinrichtungen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sporthalle.
2. Die abzurechnende Nutzungsdauer beträgt 16 Wochen (Zeitraum: nach den Herbstferien bis vor den Osterferien) oder 22 Wochen (Zeitraum: nach den Osterferien bis vor den Herbstferien) oder 38 Wochen (Zeitraum: nach den Sommerferien bis zu den Sommerferien).
3. Die Zeiten, in denen eine Nutzung der Sporteinrichtungen in den Ferien erfolgt, werden entsprechend dem Stundensatz der Dauernutzung abgerechnet.
4. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des Schuljahres bis spätestens 31. Oktober.
5. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.



Zusätzlich anfallende Gebühren und Informationen für Veranstaltungen

- § 5

Die folgenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) bei sportlicher Nutzung der Einrichtungen.

5.1 Gebühren für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb

5.1.1.1 Halle Grundschule Traubing

5.1.1.2 Rasenspielfeld bei der Grundschule Traubing

Seite 2 von 4



5.1.2 Halle Grund- und Mittelschule Tutzing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzingervereine, Verbände usw.	5,00 € je Stunde	8,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 100 € je Stunde	

5.1.3 Würmseehalle / Würmseestadion

5.1.3.1 Halle / Gymnastikraum

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzingervereine, Verbände usw.	7,00 € je Stunde/Hallenteil	10,00 € je Stunde/Hallenteil
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	40,00 € je Stunde/Hallenteil	40,00 € je Stunde/Hallenteil

5.1.3.2 Würmseestadion

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzingervereine, Verbände usw.	2,00 € je Stunde	4,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 15 € bis 50 € je Stunde	

5.2 Gebühren für Veranstaltungen

5.2.1 Hallen Grundschule Traubing und Grund- und Mittelschule Tutzing

Kinder / Jugendliche	Erwachsene
Kostenrahmen von 25,00 € bis 250,00 € je Tag	

5.2.2 Rasenspielfeld bei der Grundschule Traubing

Kinder / Jugendliche	Erwachsene
Kostenrahmen von 100 € bis 1.000 € je Tag	

5.2.3 Würmseehalle

Sportveranstaltungen von Tutzingervereinen ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 80 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 50 €/Tag

Sportveranstaltungen von Tutzingervereinen mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 150 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 100 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 150 €/Tag



TUTZING
am Starnberger See

- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 100 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 250 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 200 €/Tag

Sonstige Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Ausstellungen, Konzerte:

- Kostenrahmen von 100,00 € bis 1.000 € je Hallenteil/Tag

5.2.4 Würmseestadion

Kostenrahmen von 100 € bis 10.000 € je Tag

§ 6

Gebührenbefreiung

Über Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Antragstellung durch den Benutzer/die Benutzerin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing vom 04.08.2021, geändert durch Satzungen vom 28.06.2023, 11.12.2023 und 14.11.2024 außer Kraft.

Tutzing, den 02.06.2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister